

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

2002

Ausgegeben Karlsruhe, den 23. Juli 2002

Nr. 17

I n h a l t

Seite

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für
Angewandte Kulturwissenschaft und Studium Generale
der Universität Karlsruhe (TH)

88

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Angewandte Kulturwissenschaft und Studium Generale der Universität Karlsruhe (TH)

vom 5. Juli 2002

Auf Grund von § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 5 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 1.2.2000 (GBl. S. 208) hat der Senat der Universität Karlsruhe am 17. Juni 2002 und der geschäftsführende Rektor im Wege der Eilentscheidung am 5. Juli 2002 nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Erster Teil. Verwaltungsordnung

1. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Bereiche, Organe
- § 4 Leitung
- § 5 Gemeinsamer Ausschuss

2. Abschnitt. Bereich Studium Generale

- § 6 Aufgaben
- § 7 Beirat

3. Abschnitt. Bereich Angewandte Kulturwissenschaft

- § 8 Aufgaben
- § 9 Kuratorium

Zweiter Teil. Benutzungsordnung

- § 10 Benutzung, Benutzerkreis
- § 11 Rechte und Pflichten der Benutzer
- § 12 Ausschluss von der Benutzung

Dritter Teil. Schlussbestimmungen

- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten

Erster Teil. Verwaltungsordnung

1. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für Angewandte Kulturwissenschaft und Studium Generale der Universität Karlsruhe (im Folgenden: Zentrum) ist eine zentrale Einrichtung (Betriebseinheit) der Universität Karlsruhe und dem Rektorat unmittelbar zugeordnet.

§ 2 Aufgaben

(1) Das interdisziplinär ausgerichtete Zentrum soll auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans 2001 der Universität Karlsruhe dazu beitragen, die Verbindung zwischen den Wissenschaften sowie zwischen Wissenschaft und Gesellschaft in konkreten Projekten und Vorhaben zu verbessern. Als unmittelbarer Ansprechpartner soll es den Fakultäten der Universität Karlsruhe eine Hilfestellung geben, neue Formen der Lehre in inhaltlicher und didaktischer Sicht auszuprobieren. Im Bereich der Forschung soll die interdisziplinäre Kooperation gefördert werden.

(2) Zu den Aufgaben des Zentrums gehören insbesondere:

1. Förderung der überfachlichen Lehre und der interdisziplinären Zusammenarbeit in Lehre und Forschung
2. Förderung des Dialogs von Wissenschaft, Gesellschaft und Wirtschaft
3. Förderung und Ausbau der Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen der Universität, der Stadt und der Region Karlsruhe auf dem Gebiet des wissenschaftlichem und kulturellem Austauschs
4. Organisation von Vortragsreihen, Symposien, Podiumsdiskussionen, internationalen Tagungen sowie von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen und Kontaktstudien in Zusammenarbeit mit der Kontaktstelle für Wissenschaftliche Weiterbildung der Universität Karlsruhe

§ 3 Organe, Bereiche

(1) Das Zentrum ist in zwei Bereiche untergliedert:

- Bereich Studium Generale
- Bereich Angewandte Kulturwissenschaft

(2) Organe des Zentrums sind:

1. Direktor/Direktorin (§ 4),
2. Gemeinsamer Ausschuss (§ 5),
3. Beirat (§ 7) für den Bereich Studium Generale,
4. Kuratorium (§ 9) für den Bereich Angewandte Kulturwissenschaft.

§ 4 Leitung

(1) Das Zentrum wird von einem ständigen Direktor bzw. ständigen Direktorin geleitet.

(2) Der Rektor bzw. die Rektorin ernennt den Direktor bzw. die Direktorin des Zentrums. Der Rektor bzw. die Rektorin kann den Direktor bzw. die Direktorin im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Ausschuss aus wichtigem Grund abberufen.

(3) Der Direktor bzw. die Direktorin führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte der Verwaltung und vertritt das Zentrum unbeschadet der Zuständigkeit des Rektors nach außen. Er/Sie ist verantwortlich für die Koordinierung der Aufgaben des Zentrums sowie für einen ordnungsgemäßen Zentrumsbetrieb. Der Direktor bzw. die Direktorin ist verpflichtet, den Gremien des Zentrums in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, Rechenschaft über die Tätigkeit des Zentrums abzulegen. Der Bericht ist den Gremien in schriftlicher Form vorzulegen.

(4) Der Direktor ist Vorgesetzter bzw. die Direktorin ist Vorgesetzte der dem Zentrum zugeordneten Mitarbeiter/-innen.

§ 5 Gemeinsamer Ausschuss

(1) Der Gemeinsame Ausschuss berät über grundsätzliche, beide Bereiche betreffende Fragen zur Ausgestaltung und Entwicklung des Zentrums.

(2) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören an

1. kraft Amtes der Prorektor bzw. die Prorektorin für Lehre und Studium als Vorsitzender bzw. Vorsitzende
2. kraft Amtes der Direktor bzw. die Direktorin,
3. die jeweiligen Mitglieder des Beirats,
4. die jeweiligen Mitglieder des Kuratoriums.

(3) Der Gemeinsame Ausschuss tritt nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahr zusammen. Er muss auch zusammentreten, wenn der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Beirats bzw. des Kuratoriums oder der Direktor bzw. die Direktorin es verlangen.

2. Abschnitt. Bereich Studium Generale

§ 6 Aufgaben

Unbeschadet der in § 2 genannten Aufgaben hat der Bereich Studium Generale die folgenden Aufgaben:

1. Unterstützung der fächerübergreifenden Lehre an der Universität Karlsruhe,
2. Vermittlung praxisorientierter studien- oder berufsbegleitender Schlüsselqualifikationen,
3. Entwicklung innovativer Lehr- und Lernmodule im Bereich fachübergreifender Lehre,
4. Förderung des Dialogs zwischen den Disziplinen im Hinblick auf gesellschaftsrelevante Themen.

§ 7 Beirat

(1) Der Beirat beaufsichtigt die Geschäftsführung des Direktors bzw. der Direktorin und berät bzw. unterstützt diesen bzw. diese in seiner/ihrer Tätigkeit. Er trägt zusammen mit dem Direktor/der Direktorin die Verantwortung für die Entwicklung des Bereichs Studium Generale. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung des Bereichs Studium Generale bedürfen der Zustimmung des Beirats.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. kraft Amtes jeweils sechs Studiendekane bzw. Studiendekaninnen der Fakultäten der Universität. Die Mitgliedschaft der Studiendekane bzw. Studiendekaninnen wechselt turnusmäßig alle zwei Jahre.
2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes.
3. drei studentische Mitglieder.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Personen werden von den Vertretern bzw. Vertreterinnen dieser Gruppen im Senat für die Dauer von jeweils zwei Jahren bestellt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder kann auf deren Antrag auf ein Jahr begrenzt werden.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person und deren Stellvertreter/-in. Der bzw. die Vorsitzende beruft den Beirat mindestens einmal pro Jahr ein. Der Beirat ist ferner auf Verlangen des Rektorates, des Direktors bzw. der Direktorin oder von 2/3 der Mitglieder des Beirats einzuberufen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Versammlung. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

(5) Der Direktor bzw. die Direktorin nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Beirats teil. Vor der Beschlussfassung ist er bzw. sie zu hören.

3. Abschnitt. Bereich Angewandte Kulturwissenschaft

§ 8 Aufgaben

Unbeschadet der in § 2 genannten Aufgaben hat der Bereich Angewandte Kulturwissenschaft die folgenden Aufgaben:

1. Durchführung des Begleitstudiums „Angewandte Kulturwissenschaft“,
2. Unterstützung der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften bei der Ausgestaltung des Studienangebots Angewandte Kulturwissenschaft/Kulturarbeit,
3. Einrichtung und Förderung interkultureller Angebote,
4. Förderung des Dialogs zwischen Universität und Gesellschaft.

§ 9 Kuratorium

(1) Das Kuratorium beaufsichtigt die Geschäftsführung des Direktors bzw. der Direktorin und berät bzw. unterstützt diesen/diese in seiner/ihrer Tätigkeit. Es trägt zusammen mit dem Direktor/der Direktorin die Verantwortung für die Entwicklung des Bereichs Angewandte Kulturwissenschaft. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung des Bereichs Angewandte Kulturwissenschaft bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.

(2) Dem Kuratorium gehören mindestens acht Mitglieder an. Sie werden auf Vorschlag des Direktors bzw. der Direktorin vom Rektor bzw. von der Rektorin für die Dauer von drei Jahren bestellt und sollen aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik kommen. Wiederbestellung ist möglich. Die Tätigkeit als Mitglied im Kuratorium ist ehrenamtlich.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person und deren Stellvertreter/-in. Der bzw. die Vorsitzende beruft das Kuratorium mindestens einmal pro Jahr ein. Das Kuratorium ist ferner auf Verlangen des Rektorates, des Direktors bzw. der Direktorin oder von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums einzuberufen.

(4) Der bzw. die Vorsitzende leitet die Versammlung. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

(5) Der Direktor bzw. die Direktorin nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Vor der Beschlussfassung ist er bzw. sie zu hören.

Zweiter Teil. Benutzungsordnung

§ 10 Benutzung, Benutzerkreis

(1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Zentrum zuzuordnen ist, sind berechtigt, das Zentrum entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen.

(2) Andere Mitglieder der Universität sowie andere Personen können vom Direktor bzw. der Direktorin als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden.

Entsprechendes gilt für die Benutzung des Zentrums durch Mitglieder der Universität im Rahmen einer Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 11 Rechte und Pflichten der Benutzer

(1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Zentrum und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie gegebenenfalls einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.

(2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Zentrum und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere haben sie

- auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
- die Einrichtungen des Zentrums sorgfältig und schonend zu benutzen;
- Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Direktor bzw. der Direktorin zu melden;
- in den Räumen des Zentrums und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Zentrumspersonals Folge zu leisten und alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Gemeinsamen Ausschuss oder in Eilfällen vom Direktor bzw. von der Direktorin zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen nicht.

Dritter Teil. Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Die bisherigen Gremien des Instituts für Angewandte Kulturwissenschaft und des Studium Generale werden mit Ablauf des 30. Juni 2002 aufgelöst. Die Amtszeit der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung diesen Gremien angehörenden Mitglieder endet mit Auflösung dieser Gremien.

(2) Die Mitglieder der in § 3 dieser Satzung genannten Gremien des Zentrums sind spätestens bis zum 30. September 2002, der Direktor bzw. die Direktorin spätestens bis zum 15. Juli 2002, zu bestellen. Bis zur Bestellung der neuen Gremien ist der Direktor bzw. die Direktorin gehalten, wichtige Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung des Zentrums für Angewandte Kulturwissenschaft und Studium Generale im Einvernehmen mit dem Rektorat zu treffen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Studium Generale (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe vom 19. März 1973, Nr. 2, S. 14ff) und die Ordnung des Instituts für Angewandte Kulturwissenschaft (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe vom 28. November 1989, Nr. 10, S. 37ff) außer Kraft.

Karlsruhe, den 5. Juli 2002

*Professor Dr. rer. nat. Manfred Schneider
(Geschäftsführender Rektor)*